



---

**Fachbereich WD 7**

---

**Abwehrmöglichkeiten bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Medien**

**Abwehrmöglichkeiten bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Medien**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 032/26  
Abschluss der Arbeit: 19.05.2026  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Allgemeines Persönlichkeitsrecht</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Gegendarstellungsanspruch</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Berichtigungsanspruch</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Unterlassungsanspruch</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Rechtsweg und Gerichtsstand</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Pressekodex</b>	<b>8</b>
<b>8.</b>	<b>Fazit</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung

Der Fachbereich WD 7 (Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen) wurde darum gebeten, gesetzliche Regelungen zu benennen, die einen Anspruch auf Korrektur vorheriger Falschdarstellungen, beispielsweise in Online-Berichterstattungen oder Social-Media-Beiträgen, begründen.

Zur Abwehr von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts können sowohl strafrechtliche Sanktionen als auch zivilrechtliche Ansprüche in Betracht gezogen werden. Strafrechtliche Sanktionen ergeben sich vor allem aus den Rechtsfolgen der Beleidigung, Verleumdung etc. (§§ 185 ff. StGB). Daneben können §§ 201 ff. StGB bei der Verletzung des Kernbereichs der persönlichen Geheimnisse relevant sein. Zu den zivilrechtlichen Ansprüchen, die nachfolgend näher dargestellt werden, zählen beispielsweise das Gegendarstellungsrecht, der Berichtigungsanspruch, der Unterlassungsanspruch oder der Anspruch auf Schadensersatz.

## 2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein subjektives Recht mit Verfassungsrang. Es leitet sich aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ab. Es gewährleistet die engere persönliche Lebenssphäre des Menschen und garantiert dem Einzelnen, dass er grundsätzlich selbst entscheiden kann, wie er sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen möchte.<sup>1</sup> Die unrichtige Wiedergabe von Äußerungen in den Medien kann demzufolge eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen.

Der Schutzgegenstand des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist der unmittelbare Freiheitsbereich des Individuums vor staatlichen sowie privaten Eingriffen. Es richtet sich nicht nur gegen den Staat und seine Organe, sondern im Rahmen der vom Grundgesetz getroffenen Wertentscheidungen auch gegen jedermann.<sup>2</sup> Im Zivilrecht ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht als sonstiges Recht im Sinne der §§ 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 BGB geschützt.<sup>3</sup> Zu den medienrelevanten Ausprägungen zählen unter anderem der Schutz der häuslichen Sphäre und der Privatsphäre, das Recht am gesprochenen Wort und am geschriebenen Wort, das Recht am eigenen Bild oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.<sup>4</sup> Weitere medienrelevante Ausprägungen sind der Schutz gegen Entstellung und Unterschieben von Äußerungen sowie der Schutz vor Imitationen der Persönlichkeit oder vor Deepfakes.<sup>5</sup> Hinzu kommen das Recht der persönlichen Ehre und das Recht am eigenen Namen.<sup>6</sup>

---

1 BVerfG, Beschl. v. 03.06.1980 - 1 BvR 185/77, BVerfGE 54, 148 (155).

2 BGH, Urte. v. 02.04.1957 - VI ZR 9/56, NJW 1957, 1146 (1147).

3 Sodan: Grundgesetz, 5. Aufl. 2024, GG Art. 2 Rn. 5.

4 Dörr/Schwartzmann/Mühlenbeck: Medienrecht, 7. Aufl. 2023, S. 234 ff.

5 Fechner: Medienrecht, 23. Aufl. 2026, S. 70 ff.

6 Jarass in: Jarass/Pieroth (Hrsg.): Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, GG Art. 2 Rn. 40 ff.

### 3. Gegendarstellungsanspruch

Das Recht auf Gegendarstellung ist in § 20 Medienstaatsvertrag (MStV) sowie in den Mediengesetzen der Länder näher ausgestaltet. Maßgeblich ist das jeweilige Landespressegesetz des Verlagsorts. Ein Anspruch auf Gegendarstellung kann ausschließlich gegen Tatsachenbehauptungen geltend gemacht werden, nicht aber gegen Meinungsäußerungen.<sup>7</sup>

Ein Medienorgan ist danach verpflichtet, bei berechtigtem Interesse eines Betroffenen an einer abweichenden Tatsachendarstellung diese in gleicher Weise wie die beanstandete Meldung zu veröffentlichen. Eine Gegendarstellung darf den Umfang des beanstandeten Texts nicht überschreiten und muss an gleicher Stelle wiedergegeben werden.<sup>8</sup> Dies kann auch die Titelseite sein.

Eine Gegendarstellung darf wiederum nur Tatsachenbehauptungen, aber keine Meinungsäußerungen enthalten. Der Anspruchsverpflichtete darf den jeweiligen Gegendarstellungstext nicht verändern, diesem aber einen sogenannten Redaktionsschwanz beifügen, in dem er sich vom Inhalt der Gegendarstellung distanziert. Ein Nachweis der Unwahrheit der Erstmitteilung ist nicht erforderlich.<sup>9</sup>

Bei mehrdeutigen Äußerungen erkennt das Bundesverfassungsgericht nur ein eingeschränktes Recht auf Gegendarstellung an.<sup>10</sup> Es reicht demnach nicht aus, wenn lediglich eine von mehreren möglichen Deutungsvarianten einer mehrdeutigen Aussage angegriffen wird. Vielmehr muss sich die geltend gemachte Auslegung unabweisbar aufdrängen und für die angesprochenen Leser, Hörer bzw. Zuschauer zwingend ergeben.

Mit seiner Auslegung des virtuellen Hausrechts hat der Bundesgerichtshof das Gegendarstellungsrecht im Internet gestärkt.<sup>11</sup> Nutzer müssen über die Löschung ihres Beitrags in sozialen Netzwerken sowie über eine beabsichtigte Sperrung ihres Nutzerkontos informiert werden. Außerdem ist ihnen der Grund dafür mitzuteilen und eine Möglichkeit zur Gegenäußerung einzuräumen. Ein Gegendarstellungsanspruch nach § 20 MStV besteht allerdings nur gegenüber Anbietern von Telemedien, die journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bereitstellen.

---

7 Dörr/Schwartzmann/Mühlenbeck: Medienrecht, 7. Aufl. 2023, S. 250.

8 BVerfG, Beschl. v. 14.01.1998 - 1 BvR 1861/93 u.a., BVerfGE 97, 125 (148) = NJW 1998, 1381.

9 BVerfG, Beschl. v. 14.01.1998 - 1 BvR 1861/93 u.a., BVerfGE 97, 125 (148) = NJW 1998, 1381.

10 BVerfG, Beschl. v. 19.12.2007 - 1 BvR 967/05, MMR 2008, 327.

11 BGH, Urt. v. 29.07.2021 – III ZR 179/20, NJW 2021, 3179 (3189).

#### 4. Berichtigungsanspruch

Ein Berichtigungsanspruch ergibt sich aus § 1004 Abs. 1 analog i.V.m. §§ 823 ff. BGB.<sup>12</sup> Er setzt voraus, dass eine Tatsachenbehauptung nachweisbar unwahr ist und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen fortdauernd beeinträchtigt.<sup>13</sup> Diese Beeinträchtigung dauert so lange an, wie die Öffentlichkeit an dem zugrunde liegenden Sachverhalt Interesse zeigt.<sup>14</sup> Die Unwahrheit muss derjenige beweisen, der den Widerruf verlangt. Im Gegensatz zur Gegendarstellung zielt die Berichtigung nicht auf eine eigene Erklärung des Betroffenen, sondern auf eine Erklärung des Medienunternehmens als Anspruchsgegner ab. Mit dieser soll es sich von seiner beanstandeten Erstmitteilung distanzieren.<sup>15</sup> Eine Berichtigung kann in Form eines Widerrufs, einer Richtigstellung oder einer Ergänzung erfolgen.

Ein Widerruf ist eine uneingeschränkte Berichtigung, bei der das Medienorgan eine von ihm aufgestellte unrichtige Tatsachenbehauptung vollständig zurücknimmt. Reine Meinungsäußerungen lösen hingegen keinen Widerrufsanspruch aus. Es kann entweder ein reiner Folgenbeseitigungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB analog oder ein deliktischer Anspruch aus §§ 823 ff. BGB zugrunde liegen.<sup>16</sup> Während der Folgenbeseitigungsanspruch die objektive Unwahrheit der Tatsachenbehauptung voraussetzt, erfordert der deliktische Widerrufsanspruch zusätzlich ein Verschulden des Schädigers.

Bei einem Anspruch auf Richtigstellung besteht die Verpflichtung, die gemachten Äußerungen abzuändern.<sup>17</sup> Dies erfordert keine Richtigstellung der gesamten Tatsachenbehauptung, sondern nur des falschen Teils.

Ein Anspruch auf Ergänzung beinhaltet die Verpflichtung, bereits getätigten Äußerungen wesentliche Tatsachen hinzuzufügen. Dabei handelt es sich um Behauptungen, die in sich zwar richtig sind, denen aber bestimmte Tatsachen fehlen, die für eine umfassende und zutreffende Beurteilung erforderlich sind. Dies kann beispielsweise bei Berichten über noch nicht abgeschlossene gerichtliche Verfahren der Fall sein, da diese nur vorläufige Erkenntnisse darstellen.<sup>18</sup> Wenn ein Presseorgan zunächst zutreffend behauptet, dass ein Angeklagter zu einer Strafe verurteilt worden sei, diese Verurteilung aber später von einer höheren Instanz aufgehoben und der Angeklagte

---

12 BGH, Urteil vom 15-11-1994 - VI ZR 56/94, NJW 1995, 861; Söder, in: Gersdorf/Paal: BeckOK Informations- und Medienrecht, 51. Ed. 01.02.2026, BGB § 823 Rn. 292.

13 Dörr/Schwartzmann/Mühlenbeck: Medienrecht, 7. Aufl. 2023, S. 251.

14 Söder, in: Gersdorf/Paal: BeckOK Informations- und Medienrecht, 51. Ed. 01.02.2026, BGB § 823 Rn. 298 ff.

15 Fechner: Medienrecht, 23. Aufl. 2026, S. 122.

16 Fechner: Medienrecht, 23. Aufl. 2026, S. 122 f.

17 BGH, Urteil vom 15-11-1994 - VI ZR 56/94, NJW 1995, 861 (864).

18 BGH, Urt. v. 30.11.1971 - VI ZR 115/70, NJW 1972, 431.

freigesprochen wird, dann kann sich daraus für den Betroffenen ein Anspruch auf eine ergänzende Mitteilung über seinen Freispruch in demselben Presseorgan ergeben.<sup>19</sup>

## 5. Unterlassungsanspruch

Ein Unterlassungsanspruch kann gemäß §§ 823 Abs. 1 und 2, 1004 BGB geltend gemacht werden, um eine bestimmte Äußerung oder deren Wiederholung zu unterbinden. Der Anspruch besteht vor allem gegenüber unrichtigen Tatsachenbehauptungen und beinhaltet die Verpflichtung, diese nicht (mehr) zu veröffentlichen.<sup>20</sup> Bei der Verbreitung von Tatsachenbehauptungen, deren Richtigkeit sich weder beweisen noch widerlegen lässt, muss zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht abgewogen werden.<sup>21</sup>

Ein Unterlassungsanspruch setzt einen drohenden Eingriff durch eine Berichterstattung voraus. Zudem muss der Betroffene von der bevorstehenden Berichterstattung rechtzeitig Kenntnis erlangen. Zur Durchsetzung seines Anspruchs kann er dann zunächst vom Verantwortlichen eine mit Geldbuße bewehrte Unterlassungserklärung verlangen. Wird die Äußerung erneut verbreitet, wird die Geldbuße fällig.<sup>22</sup> Gibt der Anspruchsgegner die Unterlassungserklärung ab, ist die Wiederholungsgefahr zu verneinen. Wird die Erklärung hingegen verweigert oder nur unter Vorbehalt abgegeben, dann ist davon auszugehen, dass die Gefahr einer Veröffentlichung besteht.<sup>23</sup> Wenn bereits ein rechtswidriger Eingriff erfolgt ist, wird eine Wiederholungsgefahr vermutet.<sup>24</sup>

Im Internet ist die Durchsetzung des Anspruchs mitunter problematisch, wenn die Anbieter von Online-Archiven sicherstellen sollen, dass keine verbotenen Inhalte mehr verbreitet werden.<sup>25</sup> Zwar qualifiziert der BGH die von einem Suchmaschinenbetreiber durch Algorithmen erzeugten Suchergänzungsvorschläge als eigene Inhalte, er nimmt in der Rechtsfolge jedoch lediglich eine Haftung als Störer an.<sup>26</sup> Demzufolge ist der Suchmaschinenbetreiber nicht dazu verpflichtet, sämtliche Ergänzungsvorschläge vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu prüfen. Er ist erst dann verantwortlich, wenn er Kenntnis von einer rechtswidrigen Verletzung des Persönlichkeitsrechts erlangt. Aus dem Hinweis eines Betroffenen auf eine tatsächlich bestehende Verletzung ergibt sich für den Suchmaschinenbetreiber die Verpflichtung, die rechtsverletzenden Ergänzungsvorschläge zu löschen und derartige Verletzungen künftig zu verhindern.

---

19 BGH, Urt. v. 31.05.2022 – VI ZR 95/21, GRUR 2022, 1359.

20 BGH, Urt. v. 22.06.1982 - VI ZR 251/80, NJW 1982, 2246.

21 BVerfG, Beschluss v. 28.06.2016 – 1 BvR 3388/14, ZUM 2016, 859.

22 Dörr/Schwartmann/Mühlenbeck: Medienrecht, 7. Aufl. 2023, S. 251.

23 Fechner: Medienrecht, 23. Aufl. 2026, S. 115.

24 BGH, Urt. v. 14.05.2013 – VI ZR 269/12, GRUR 2013, 751; BGH, Urt. v. 27.05.1986 - VI ZR 169/85, NJW 1986, 2503 (2505).

25 OLG München, Beschl. v. 11.11.2002 – 21 W 1991/02, ZUM RD 2003, 258 (259).

26 BGH, Urt. v. 14.05.2013 – VI ZR 269/12, GRUR 2013, 751 (752 f.).

Ein Unterlassungsanspruch gegenüber einem Medienunternehmen hat zur Folge, dass dieses den betreffenden Beitrag aus seiner Mediathek entfernen muss.<sup>27</sup> Zudem hat es auf gängige Suchmaschinen einzuwirken, damit auch diese nicht mehr auf den persönlichkeitsrechtsverletzenden Inhalt verweisen.<sup>28</sup> Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein Vorgehen des Unterlassungsschuldners gegen Dritte, da er keine rechtliche Handhabe hat, um deren Internetinhalte zu löschen.<sup>29</sup> Insofern ist er lediglich zu den in seiner Macht stehenden Beseitigungsmaßnahmen verpflichtet.<sup>30</sup>

## 6. Rechtsweg und Gerichtsstand

Deliktische Ansprüche verjähren gemäß §§ 195, 199 BGB nach drei Jahren und sind grundsätzlich vor den Zivilgerichten geltend zu machen.<sup>31</sup> Dies gilt auch für Unterlassungsansprüchen von Bürgern, die in ihren Persönlichkeitsrechten durch Sendungen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt verletzt wurden.<sup>32</sup>

## 7. Pressekodex

Der Pressekodex des Deutschen Presserats enthält Richtlinien für die Pressearbeit. Laut Ziffer 3 sind Publikationsorgane dazu verpflichtet, veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, unverzüglich in angemessener Weise richtigzustellen. Dabei muss die Richtigstellung Bezug auf die vorangegangene Falschmeldung nehmen. Bei Online-Veröffentlichungen ist eine Richtigstellung entweder mit dem ursprünglichen Beitrag zu verbinden oder im Beitrag selbst kenntlich zu machen.

Da der Pressekodex nicht rechtlich bindend ist, kann ein Verstoß allenfalls einen Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge des Presserats zur Folge haben. Öffentlich ausgesprochene Rügen werden gemäß Ziffer 16 vom Deutschen Presserat veröffentlicht, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Onlinemedien. In Onlinemedien muss die Rüge mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

## 8. Fazit

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein subjektives Recht mit Verfassungsrang. Es gewährt jedermann das Recht, selbst darüber zu entscheiden, ob und inwieweit das eigene Leben an die Öffentlichkeit getragen wird. Zudem ist es als sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB anerkannt und löst verschiedene zivilrechtliche Ansprüche aus, darunter das Gegendarstellungsrecht, den Anspruch auf Berichtigung und den Unterlassungsanspruch.

---

27 BGH, Beschl. v. 12.7.2018 – I ZB 86/17, GRUR 2018, 1183.

28 BGH, Urte. v. 28.7.2015 - VI ZR 340/14, NJW 2016, 56.

29 BGH, Beschl. v. 12.7.2018 – I ZB 86/17, GRUR 2018, 1183 (1184).

30 BGH, Urte. v. 28.7.2015 - VI ZR 340/14, NJW 2016, 56 (60).

31 BGH, Urteil vom 06.04.1976 - VI ZR 246/74, NJW 1976, 1198.

32 BVerwG, Beschluss vom 07.06.1994 - 7 B 48/94, NJW 1994, 2500.

\* \* \*